VERORDNUNG (EWG) Nr. 1115/83 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 hinsichtlich der in ECU ausgedrückten Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983 (1), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983 (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3379/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern im Jahr 1983 (3), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf den Beschluß 82/862/EKGS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 8. Dezember 1982 über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983 (4), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in ECU ausgedrückten Beträge in Artikel 6 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen (5), welche 1981 festgesetzt worden waren, sind zu ändern, um den Währungsverschiebungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3606/82 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 2 wird der Betrag „1 620" durch den Betrag „2 000" ersetzt.

2. Die Fußnote zu Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„In Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 lautet der Gegenwert der ECU in nationalen Währungen wie folgt:

1 ECU =

45,6388	belgische und luxemburgische Franken,
2,35230	Deutsche Mark,
2,57346	holländische Gulden,
0,549676	Pfund Sterling,
8,23540	dänische Kronen,
6,65057	französische Franken,
1 323,87	italienische Lire,
0,689841	irische Pfund,
66,7201	griechische Drachmen.

Die sich aus der Umrechnung von ECU in nationale Währung ergebenden Beträge können abgerundet werden."

3. In Artikel 9 Absatz 2 werden die Beträge „105" und „325" durch „140" bzw. „400" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1983.

(1) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.
(3) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 174.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 213.
(5) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission